

S a t z u n g

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bärweiler

vom 03. August 1990

Der Ortsgemeinderat Bärweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) am 22. Januar 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Juni 1972 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Bärweiler

den 3. 8. 1990

- Ortsgemeinde -



- Ortsbürgermeister -



Hinweis auf die Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderats (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Gebührensatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bärweiler vom

- Beschluß des Ortsgemeinderats Bärweiler vom 22. Januar 1990 -

I. Benutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Kinder bis zur 5 Jahren | 20,-- DM |
| b) für Personen über 5 Jahren | 80,-- DM |
| c) für Urnen | 80,-- DM |

2. Wahlgrabstätten - Erwerb von Nutzungsrechten -

- | | |
|--|-----------|
| a) für Erdbestattung je Grabstelle | 250,-- DM |
| b) für Urne je Urnenstelle
(nicht mehr als 2 Urnen) | 250,-- DM |

- | | |
|---|-----------|
| 3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits be-
legten Reihen- oder Wahlgrab | 200,-- DM |
|---|-----------|

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Bärweiler entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dgl.) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.